

Schülerinnen jüdischer Herkunft in der Oberschule für Mädchen in Göttingen

Zwei Zitate sollen einleitend die Situation beleuchten:

1. **Erika Mann** schreibt in ihrem Buch „**School of Barbarian Education under the Nazis**“ im Mai 1938:

„Die Schüler sind heute schon beinahe durchwegs was die Nazis „arisch“ nennen. Neuaufnahmen von Nichtariern in die staatlichen Schulen sind nicht mehr zulässig; so entstand ein kleines Ghetto von jüdischen Schulen auf der einen Seite, während auf der anderen nur jüdische Kinder, die sich in den Schulen bereits befanden, als die neuen Gesetze kamen, weiterhin den Nazi-Unterricht besuchen dürfen. Sie führen ein Leben der qualvollen Erniedrigung und der schmerzlichen Vereinsamung.“

So erging es auch den vier Mädchen jüdischer Herkunft Ilse Stern, Ruth Löwenberg, Hanni Hahn und Edith Neuhaus, die Ostern 1932 in der SEXTA (heute Kl.5) im Städtischen Oberlyzeum in Göttingen angemeldet wurden und am 1. April 1938 die Städtische Oberschule für Mädchen ohne Abschluss verlassen mussten.

2. Aus einem Brief, den eine Hamburger Studienrätin an ihre Schulbehörde schickte: (zitiert nach „**Alltag unterm Hakenkreuz**“ – **Band 1 – Rowohlt 4431**)

„Schon durch die Anwesenheit einer Jüdin in der Klasse ist jeder Gesinnungsunterricht außerordentlich erschwert. Selbst wenn die Jüdinnen in ihren Äußerungen zurückhaltend sind, stellen sie fast in jeder Stunde Fragen, die oft unbewusst jede Stimmung zerstören. Gerade heute kann man auf die Kinder und jungen Mädchen nur aus einer starken Gemeinschaftsstimmung heraus wirken. Wir wollen sie ja nicht zum Diskutieren abrichten, sondern auf ihr Gemüt und ihren Willen einwirken. Wir wollen sie die Grundlagen der Rasse und ihre Aufgaben als Mädchen und Frauen im deutschen Volke erleben lassen... Am schwierigsten und folgenreichsten scheint es mir, dass, haben wir Jüdinnen in der Klasse, schon während der Schulzeit herzliche Freundschaften bilden, an denen jedenfalls die deutschen Kinder mit großer Treue hängen und dadurch für die Gefahren des Judentums blind bleiben... Bei den Mädeln sichert ihnen das Mitleid mit ihrer Lage die Zuneigung oft gerade der Besten.. Diese Kinderfreundschaften würden sich nicht bilden, wenn die Juden eine eigene Schule besuchten.“

Ob auch Lehrerinnen der Oberschule für Mädchen solch einen Brief geschrieben hätten, weiß ich nicht; aber da einige von ihnen BDM-Führerinnen waren, ist das durchaus möglich.

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 (1) Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen

Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 3 (1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand zu versetzen;

Berlin, den 7. April 1933 Der Reichskanzler Adolf Hitler

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vom 11. April 1933.

(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkrieg Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen.

Berlin, den 11. April 1933. Der Reichsminister des Innern Frick

Entwicklung 1933 bis 1938 aus der Erlassperspektive

Das Netz der Einschränkungen für Schülerinnen jüdischer Herkunft wurde immer enger. Ich zitiere einige Erlasse aus den Schulverwaltungsblättern für Preußen (I) und aus DAS DRITTE REICH UND DIE JUDEN Verfolgung und Vernichtung 1633-1945 von Saul Friedländer (II).

II, S.43: Am **25. April 1933** wurde das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen verabschiedet. Es richtete sich ausschließlich gegen nicht arische Schüler und Studenten. Das Gesetz beschränkte die Aufnahme neuer jüdischer Schüler und Studenten in jeder einzelnen deutschen Schule oder Hochschule auf 1,5% der Gesamtzahl neuer Bewerber, wobei die Gesamtzahl jüdische Schüler oder Studenten in jeder Institution 5 % nicht übersteigen durfte.

Aus der *Deutschen Allgemeinen Zeitung* vom **27. April**: Die Zulassung eines im Verhältnis zum Volksganzen zu großen Anteils Fremdstämmiger würde als Anerkennung der geistigen Überlegenheit anderer Rassen gedeutet werden können, die mit Entschiedenheit abzulehnen ist.

I, S.138 Erlass vom **8. Mai 1933**

..Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Reichsdeutsche nicht arischer Abstammung, deren Väter im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, sowie für Abkömmlinge aus Ehen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind, wenn ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abkunft sind.

I, S.176: Erlass vom **17. Juni 1933**

Jüdische Eltern, welche aus religiösen Motiven ihren Sohn (Tochter) am Sonnabend ganz oder für die Stunde des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden sehen wünschen, kann die

gebührende Berücksichtigung nicht versagt werden.... Für die aus derartigen Versäumnissen den betreffenden Schülern (Schülerinnen) etwa entstehenden Folgen übernimmt die Schule keine Verantwortung.

I, S.43: Erlass vom 20. Januar 1934

Lehrer und Schüler erweisen einander innerhalb und außerhalb der Schule den deutschen Gruß (Hitlergruß). der Lehrer tritt zu Beginn jeder Unterrichtsstunde vor die stehende Klasse , begrüßt als erster durch Erheben des rechten Armes und die Worte „Heil Hitler“ ; die Klasse erwidert den Gruß durch Erheben des rechten Armes und die Worte „Heil Hitler“. Der Lehrer beendet die Schulstunde auf gleiche Weise.

.... Den nicht arischen Schülern ist es freigestellt, ob sie den deutschen Gruß erweisen oder nicht....

I.S.105: Erlass vom 16. März 1934

Schulbesuch jüdischer Kinder am den jüdischen Feiertagen ...

Die jüdischen Schulkinder können am jüdischen Neujahr zwei Tage, am Versöhnungsfest einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage , am Beschlussfest zwei Tage, am Passahfest die zwei ersten und die zwei letzten Tage und am jüdischen Pfingstfest zwei Tage dem Unterricht fernbleiben...

Für die aus derartigen Versäumnissen entstehenden Folgen kann die Schule keine Verantwortung übernehmen.

I.S.265: Mit einer Verordnung vom 7. Juni 1934 wurde ein Staatsjugendtag eingeführt:

...Für die Erziehungsarbeit der Reichsjugendführung (HJ-Bewegung) wird den ihr unterstellten Schülern der Sonnabend als schulfreier Tag eingeräumt.....

I, S.265: Erlass vom 21. August 1934

Befreiung nicht arischer Schüler vom nationalpolitischen Unterricht am Sonnabend: Die Bestimmung, dass die nicht arischen Schüler am nationalpolitischen Unterricht am Sonnabend befreit sind, ist so zu handhaben, dass sie auf Wunsch davon zu befreien sind.

Ein Problem blieb: Was soll mit den „Mischlingen“ geschehen ?

II, S.166 :Hitler selbst sollte die Entscheidung über „Mischlinge ersten Grades“ treffen....

Dreivierteljuden (Personen mit drei jüdischen Großeltern) werden als Juden angesehen; Vierteljuden (ein jüdischer Großelternanteil) gelten als Mischlinge. Halbjuden (zwei jüdische Großeltern) sind Mischlinge, sie sind Juden entweder durch die Wahl eines jüdischen Ehepartners oder durch die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft.

II, S.248: Am **17. November 1936** verfügte Hitler die weitere Verschiebung eines Judenschulgesetzes. Anscheinend scheute er damals noch die Absonderung jüdischer Schüler nach rassistischen Kriterien, da dies zur Verlegung jüdischer Schüler christlichen Glaubens in jüdische Schulen geführt und die Beziehungen zur katholischen Kirche zusätzlich belastet hätte.

II, S.186: Anfang 1937 besuchten immer noch 39 % der jüdischen Schüler deutsche Schulen, Anfang 1938 waren es 25 %.

ERLASS VOM 15.11.1938

Die gesetzlichen Grundlagen zum Ausschluss erschienen im Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. November 1938 in einem Erlass vom 15. November 1938:

„Nach der ruchlosen Mordtat von Paris kann es keinem deutschen Lehrer und keiner deutschen Lehrerin mehr zugemutet werden, an jüdischen Schulkindern Unterricht zu erteilen. Auch versteht es sich von selbst, dass es für deutsche Schüler und Schülerinnen unerträglich ist, mit Juden in einem Klassenraum zu sitzen. Die Rassentrennung im Schulwesen ist zwar in den letzten Jahren im allgemeinen bereits durchgeführt, doch ist ein Restbestand jüdischer Schüler auf den deutschen Schulen übrig geblieben, dem der gemeinsame Schulbesuch mit deutschen Jungen und Mädchen nunmehr nicht weiter gestattet werden kann.

Vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelung ordne ich daher mit sofortiger Wirkung an:

1. Juden ist der Besuch deutscher Schulen nicht gestattet. Sie dürfen nur jüdische Schulen besuchen. Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, sind alle zur Zeit eine deutsche Schule besuchenden jüdischen Schüler und Schülerinnen sofort zu entlassen.

2. Wer jüdisch ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz.

Berlin, den 15. November 1938

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Und was besagt der § 5 ?

§ 5. (1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I. S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 2. (1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternanteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

Es war also gar nicht so einfach zu klären, wer eigentlich Jude ist. Aber die Oberschule für Mädchen in Göttingen entschied schon im vorausweisenden Gehorsam über das Schicksal der Mädchen am 1. April 1938, nur ein Mädchen jüdischer Abstammung, Hanelore Kahn (5110) -S.G24 -konnte noch bis zum 8. November 1938 bleiben.

Aus Stadtarchiv Schulchronik C 45 Hain Nr. 195

28.11.1938 In der 6.Stunde findet in der Aula eine Gedenkfeier anlässlich der Wiederkehr des Tages von Versailles statt. Die Gedenkrede hält der Leiter der Anstalt. Er bemüht sich besonders den Geist des Vertrages den Schülerinnen lebendig zu machen und sie mit dem harten Willen zum Kampf gegen diese Schmach zu erfüllen.

Über die Entlassung der jüdischen Schülerinnen findet sich in der Schulchronik kein Wort!